

Nominierungs- und Prämierungsreglement 2017

Der Vorstand der Schweizer Filmakademie erlässt folgendes Reglement:

Der Schweizer Filmpreis ist ein Engagement des Bundesamtes für Kultur. Er wird mit den Partnern SRG SSR und der Association «Quartz» Genève Zürich realisiert und in Zusammenarbeit mit SWISS FILMS, der Schweizer Filmakademie und den Solothurner Filmtagen organisiert.

1. Durchführung und Organisation der Nominierungen

SWISS FILMS ist vom Bundesamt für Kultur mit der Durchführung und Organisation des Anmeldeverfahrens für den Schweizer Filmpreis 2017 betraut. Die Solothurner Filmtage sind vom BAK mit der Organisation der Nacht der Nominierungen, der Bereitstellung von Visionierungsplätzen, mit Präsentationen der Filme auf der Grossleinwand und Anlässen für die Akademie-Mitglieder vom BAK mandatiert. Die Schweizer Filmakademie ist verantwortlich für das Wahlverfahren.

Das Bundesamt für Kultur, SWISS FILMS und die Schweizer Filmakademie arbeiten eng zusammen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Bundesamt für Kultur, SWISS FILMS und dem Vorstand der Schweizer Filmakademie sowie den anderen Partnern des Schweizer Filmpreises statt.

2. Preiskategorien

Für den Schweizer Filmpreis 2017 existieren folgende Kategorien:

- 1 Bester Spielfilm
- 2 Bester Dokumentarfilm
- 3 Bester Kurzfilm
- 4 Bester Animationsfilm
- 5 Bestes Drehbuch
- 6 Beste Darstellerin
- 7 Bester Darsteller
- 8 Beste Darstellung in einer Nebenrolle
- 9 Beste Filmmusik
- 10 Beste Kamera
- 11 Beste Montage
- 12 Bester Abschlussfilm

3. Nominierungen

Die für das Nominierungsverfahren zugelassenen Filme werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Sämtliche Akademiemitglieder werden aufgefordert, folgende Nominierungen aus der Liste aller zur Teilnahme zugelassenen Filme vorzunehmen:

- 5 Spielfilme
- 5 Dokumentarfilme
- 5 Kurzfilme
- 3 Animationsfilme
- 3 Drehbücher, resp. DrehbuchautorInnen
- 3 Schauspielerinnen als «Beste Darstellerin»
- 3 Schauspieler als «Bester Darsteller»
- 3 Personen als «Beste Darstellung in einer Nebenrolle»
- 3 Filmkompositionen (Filmmusik bei Spiel- oder Dokumentarfilm), resp. FilmkomponistInnen
- 3 Kameraarbeiten, resp. Kameraleute
- 3 Editorinnen/Editoren
- 3 Abschlussfilme

Die Akademiemitglieder nehmen die Wahl auf dem Votingtool der Schweizer Filmakademie vor. Pro Kategorie müssen 3 bzw. 5 Nominierungen vorgenommen werden.

Die Wahl ist per se nicht gewichtet. Eine Gewichtung tritt dann in Kraft, wenn in einer oder mehreren Kategorien Stimmgleichheit herrscht. Dann wird die Reihenfolge der angegebenen Nominierungen berücksichtigt.

Für die Teilnahme am Nominationsverfahren ist eine schriftliche Anmeldung der Mitglieder nötig. Zugelassen sind jene Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben und sich verpflichten, alle Filme in einer oder mehreren Kategorien anzuschauen.

Die Wahl endet um 12:00 Uhr am Vortag der Bekanntgabe der Nominierungen. Eine fünfköpfige, aus Akademie-Mitgliedern bestehende und vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) gewählte Nominationskommission kürt die Nominierten, basierend auf den Empfehlungen der Akademie. Eine Vertretung des Bundesamtes für Kultur (BAK) nimmt an den Sitzungen der Kommission teil und leitet sie. Sie oder er gibt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Die von der Schweizer Filmakademie vorgenommenen Wahlen (Nominierungen) werden notariell beglaubigt, bevor sie dem BAK als Empfehlungen zur Kenntnis gebracht werden.

4. Bekanntgabe der Nominierungen

Die Nominierungen für den Schweizer Filmpreis werden an den Solothurner Filmtagen durch das BAK bekannt gegeben. Die Auszahlung der Nominierungsgelder erfolgt durch das BAK.

5. Durchführung und Organisation der Prämierung

Die Prämierung der Schweizer Filmpreise erfolgt durch das BAK auf Vorschlag der Mitglieder der Schweizer Filmakademie.

Die Akademiemitglieder nehmen die Wahl auf dem Votingtool der Schweizer Filmakademie vor. Pro Kategorie muss ein/e PreisträgerIn gewählt werden.

Alle Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben, können an der Wahl für die Prämierungen teilnehmen und in einer oder mehreren Kategorien abstimmen.

Der Wahlschluss wird von der Schweizer Filmakademie unter Berücksichtigung aller Akteure festgelegt. Die von der Schweizer Filmakademie vorgenommenen Wahlen (Gewinner) werden notariell beglaubigt, bevor sie dem BAK als Empfehlungen zur Kenntnis gebracht werden.

Die aus Akademiemitgliedern bestehende Nominationskommission kann zusätzlich einen «Spezialpreis der Akademie» für eine herausragende technische und/oder gestalterische Leistung (dotiert mit 5'000.00 CHF) vorschlagen. Die Voraussetzungen für das Mitwirken in der oben genannten Kommission sind wie folgt:

- Keine Beteiligung an einem der nominierten Filme
- Sichtung aller nominierbaren Dokumentar- und Spielfilme

Die Federführung des Verfahrens zur Ernennung des «Ehrenpreises» für das Gesamtwerk (dotiert mit CHF 30'000) liegt bei der Filmakademie unter Einsitz eines Vertreters des BAK. Die Empfehlungen der Filmakademie werden durch die vom EDI eingesetzte Nominationskommission validiert und dem BAK zur Wahl vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Nominationskommission empfehlen dem BAK für den «Spezialpreis der Akademie» und den «Ehrenpreis» eine Preisträgerin oder einen Preisträger. Das BAK entscheidet abschliessend auf der Grundlage der Empfehlung der Nominationskommission.

Die Gewinner werden vom BAK kommuniziert.

6. Preisverleihung

Alle Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben, werden an die Preisverleihung des Schweizer Filmpreises eingeladen.